



Stadtpolizei Winterthur
Kommandant

Verfügung vom 15. Juni 2023

betreffend abweichende Betriebszeiten und Parkzeitbeschränkungen gemäss Art. 9 Abs. 1 der Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 15. März 2023 (VVO VgP, SRS 7.9-2.3)

Der Kommandant verfügt:

1. Folgende abweichenden Betriebszeiten und/oder Parkzeitbeschränkungen werden im Stadtzentrum festgelegt:

| Parkplatz | Maximale Parkzeit | Betriebszeit |
|----------------------------|-------------------|---|
| Kreuzstrasse 13 | 3h | Montag bis Samstag 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Untere Vogelsangstrasse 10 | 24h | Montag bis Samstag 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Untere Vogelsangstrasse 11 | 24h | Montag bis Samstag 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Adlerstrasse 1 | 24h | Montag bis Samstag 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| Bahnhofplatz 1 | 30min | Täglich durchgehend |
| Merkurstrasse Talgarten | 30min | Täglich durchgehend |
| Technikumstrasse Palace | 30min | Täglich durchgehend |

2. Folgende abweichenden Betriebszeiten und Parkzeitbeschränkungen werden in den Quartierszentren festgelegt:

| Parkplatz | Maximale Parkzeit | Betriebszeit |
|------------------|-------------------|--------------------------------|
| Zürcherstrasse 1 | 24h | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Zürcherstrasse 2 | 24h | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Unteres Bühl 15 | 24h | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Halle 710 | 24h | Täglich durchgehend |
| Solarstrasse | 30 min | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |

3. Folgende abweichenden Betriebszeiten und/oder Parkzeitbeschränkungen werden an den speziellen Zielorten festgelegt:

| Parkplatz | Maximale Parkzeit | Betriebszeit |
|---------------------------------------|-------------------|--------------------------------|
| Camping Schützenweiher 21 | 24h | Täglich durchgehend |
| Wildpark Bruderhaus (Schrankenanlage) | 24h | Täglich 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Braustrasse 1 | 120min | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Braustrasse 2 | 120min | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Braustrasse 3 | 120min | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Schützenwiese 7 | 24h | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Schützenwiese 8 | 24h | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |

4. Folgende abweichenden Betriebszeiten und/oder Parkzeitbeschränkungen werden im übrigen Stadtgebiet festgelegt:

| Parkplatz | Maximale Parkzeit | Betriebszeit |
|------------------------|--------------------------|--------------------------------|
| Rychenbergstrasse Post | 120 min. | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Rosentalstrasse | 24h | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Pflanzschulstrasse | 120min | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Feldwiesenstrasse | 24h | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Grüzelfeld 20 | 24h | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Breiteplatz 14 | 24h | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Wässerwiesenstrasse 2 | 24h | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| Wintower 18 | Bis Folgetag 7.00 Uhr | Täglich 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr |

5. Die Stadtkanzlei wird ersucht, diese Verfügung amtlich zu publizieren.
6. Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Stadtrat von Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
- Dem Lauf der Rechtsmittelfrist sowie dem Begehren um Neubeurteilung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Mitteilung an: Dept. Sicherheit und Umwelt, Departementssekretärin, Stadtpolizei, Rechtsdienst, Stadtkanzlei.

Stadtpolizei Winterthur
Kommandant


Oberstlt Anjan Sartory

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 31. Oktober 2022 wurde die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) vom Winterthurer Stadtparlament angenommen.

Mit Beschluss vom 15. März 2023 hat der Stadtrat die Inkraftsetzung per 1. Mai 2023 festgelegt.

Innert der Rechtsmittelfrist ist kein Rekurs gegen den Stadtratsbeschluss eingegangen, womit die VgP sowie deren Vollzugsverordnung (VVO VgP) per 1. Mai 2023 in Kraft getreten sind.

Art. 9 der VgP hält fest, dass der Stadtrat die notwendigen Vollzugsbestimmungen wie die maximale Parkierungsdauer, die Betriebszeiten der Parkuhren und die Gebühren für angebrochene Stunden erlässt.

In Art. 1 VVO VgP wird in Abs. 1 die Gebührenpflicht von Montag 7.00 Uhr bis Samstag 20.00 Uhr festgehalten. In Abs. 2 wird sodann die maximale Parkierungsdauer in den Stadt- und Quartierzentren auf 2 Stunden beschränkt. Schliesslich wird in Abs. 3 festgehalten, dass Ausnahmen von den Betriebszeiten und der Parkzeitbeschränkung im Anhang aufgeführt sind.

Da der Stadtrat diese Ausnahmen während des Gesetzgebungsprozesses noch nicht festgehalten hat, regelt Art. 9 VVO VgP, dass der Kommandant der Stadtpolizei in besonderen Fällen und während eines Jahres, namentlich auch an speziellen Zielorten, abweichende Betriebszeiten festlegen sowie Ausnahmen von der Parkzeitbeschränkung gestatten kann. Nach Ablauf der Übergangsfrist stellt das Departement Sicherheit und Umwelt Antrag an den Stadtrat, die Ausnahmen in die Verordnung (Anhang) aufzunehmen.

2. Abweichende Betriebszeiten sowie Ausnahmen von der Parkzeitbeschränkung

Vorerst werden mit dieser Kommandantenverfügung die bis Ende April 2023 bestehenden Betriebszeiten sowie die maximale Parkierungsdauer übernommen. An der Unteren Vogelsangstrasse 10 und 11 und der Kreuzstrasse 13 werden die Betriebszeiten verlängert. Diese Parkplätze befinden sich in der Ausgangsmeile, in welcher sich die Bevölkerung regelmässig auch nach 20:00 Uhr aufhält. Auch beim Parkplatz Schützenwiese wurde der gebührenpflichtige Zeitraum verlängert, da es sich um einen speziellen Zielort handelt, welcher für Stadtbesuche, Messen und Fussballspiele genutzt wird. Eine Anpassung ist auch hier notwendig, da diese Nutzung regelmässig auch nach 20:00 Uhr stattfindet. Die Übergangsfrist von 12 Monaten soll genutzt werden, um in der Praxis zu evaluieren, wo es weiterhin welche Abweichung benötigt bzw. welcher Anpassung es bedarf oder doch die Grundsätze von Art. 1 Abs. 1 und 2 VVO VgP am sinnvollsten erscheinen. So kann der Kommandant der Stadtpolizei sofern notwendig fortlaufend auf den Parkierungsdruck reagieren, Erfahrungen sammeln und eine gute Grundlage für die Überführung in den Anhang der Verordnung schaffen.

3. Amtliche Publikation

Da es sich um eine allgemeine Verfügung handelt, ist sie amtlich zu publizieren. Die Stadtkanzlei wird um deren Publikation ersucht.

4. Rechtsmittel

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Stadtrat von Winterthur eine Neu Beurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, kann die anordnende Instanz dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entziehen (§ 4 i.V.m. § 25 Abs. 3 VRG, MORGENBESSER/MARAZZOTTA, in: Kommentar zum Gemeindegesetz (GG, LS 131.1), 1. Aufl. 2017, § 171b N 7.).

Vorliegend ist die VgP mit deren Vollzugsverordnung bereits seit 1. Mai 2023 in Kraft. Im Sinne der Rechtssicherheit ist dem Lauf der Rechtsmittelfrist und einem allfälligen Begehren um Neuurteilung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, damit nicht bereits nach wenigen Tagen alle Schilder und Programmierungen wieder geändert werden müssten, was mit Aufwand verbunden wäre und auch nicht umgehend umgesetzt werden könnte, sodass es in der Übergangszeit zu Verunsicherungen bei den Benutzern kommen würde.